

Satzung

für den

„Verein der Freunde und Förderer der Lichtbergschule Eiterfeld“
vom 30.07.2001, zuletzt geändert am (Tag der Mitgliederversammlung)

Wegen der besseren Lesbarkeit wird bei Funktionsbezeichnungen manchmal nur die männliche Form verwandt. Selbstverständlich ist die weibliche Form jeweils eingeschlossen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Lichtbergschule Eiterfeld“.
- (2) Der Verein erhält die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hünfeld eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Eiterfeld.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aktuelle Fassung:

Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen - auch solche kultureller Art -, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderungswürdig sind. Darüber hinaus kann der Vorstand durch Bildung von Tätigkeitsbereichen, projektbezogen oder auf Dauer, Vorhaben der Lichtbergschule fördern oder selbst betreiben.

(2) geplante Fassung:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Ideelle und materielle Unterstützung der Lichtbergschule Eiterfeld
- b. Anschaffungen von Lehr- und Lernmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c. Ausstattung des Computerbereichs
- d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e. Außendarstellung der Schule
- f. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

g. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften

h. Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten

i. Gestaltung des Außengeländes

j. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

(3) Alte Fassung:

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand zugegangen sein.

(3) Geplante Fassung:

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Beitrags. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand zugegangen sein.

- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf im Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - c) sonstigen Einnahmen,
 - d) den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt Mindestbeitragssätze für natürliche und juristische Personen fest.
- (3) Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister(in),
 - dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in),
 - dem/der Schriftführer(in),
 - einem Mitglied der Schulleitung,
 - dem/der Schulleitungsbeiratsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in).
- (2) Die Wahl des Schulleitungsmitgliedes für den Vorstand erfolgt durch die Schulleitung für die Dauer von zwei Jahren. Das Mitglied der Schulleitung sowie der/die Schulleitungsbeiratsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) gehören auch als Nichtmitglieder dem Vorstand an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Mitgliederbeschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - Kassenführung,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen/deren Verhinderung tritt an seine Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den/die Vorsitzende(n) oder in seinem/ihrem Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) abgegeben.
- (7) Bildet der Vorstand gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Tätigkeitsbereiche, kann er hierfür Geschäftsführer(innen) in den Vorstand berufen.
- (8) Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift durch den/die Schriftführer(in) zu fertigen. Bei dessen/deren Verhinderung muss der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Niederschrift beauftragen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes und überwachendes Organ des Vereins.
- (2) Einmal im Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von einem Jahr. Einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festlegung der Höhe der Mindestjahresbeiträge,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vom Vorstand des Vereins gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 gebildete Tätigkeitsbereiche aufheben.
- (7) An der Mitgliederversammlung dürfen Gäste teilnehmen, die vom Vorstand eingeladen sind.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Alte Fassung:

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Eiterfeld. Mitglieder, die außerhalb der Großgemeinde Eiterfeld wohnen, werden schriftlich eingeladen.

(1) Geplante Fassung:

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Eiterfeld.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, wird innerhalb von drei Wochen zu einer neuen Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (5) Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

- (6) Hat bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Alte Fassung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Lichtbergschule Eiterfeld. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(2) Geplante Fassung:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Fulda (als Schulträger der Lichtbergschule Eiterfeld), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Gründung (30.07.2001) in Kraft.